

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	12.03.2024
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	176/2024-5
-------------	------------

Stand	19.02.2024
-------	------------

Betreff Antrag der UWG-Fraktion vom 13.02.2024 betr. Prüfung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Geflüchtete im Bornheimer Stadtgebiet

Beschlussentwurf

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit der Errichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) insbesondere hinsichtlich eines geeigneten Standortes und weiterer zu erfüllender Rahmenbedingungen zu prüfen und das Ergebnis dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

Sachverhalt

Gemäß §1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind die alle Städte und Gemeinden in NRW verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung der Flüchtlinge erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg und richtet sich nach einem Verteilschlüssel, der alle Städte und Gemeinden gleichsam berücksichtigt. Die Städte und Gemeinden sind angehalten, der Bezirksregierung Arnsberg monatlich die von ihnen in der Vergangenheit aufgenommenen Flüchtlinge zu melden. Aus den Meldungen und dem Verteilschlüssel wird für jede Stadt und Gemeinde berechnet, wie viele Flüchtlinge sie aktuell aufnehmen muss. Eine routinemäßige Korrespondenz zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Bornheim ist gewährleistet.

Neben dem turnusmäßigen Austausch zur Meldung entsprechender Personenkreise steht die Stadtverwaltung mit der Bezirksregierung telefonisch im regelhaften Austausch, um z.B. Zuweisungsdynamiken oder die Auswirkungen der Novellierung des FlüAG besser abschätzen zu können. Letztes beinhaltete insbesondere die im Antrag vorgebrachten Argumente der avisierten Übernahme des Landes aller laufenden Kosten der Inbetriebnahme einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) sowie die aktuell gewährleistete 100%ige Quotenanrechnung der Aufnahmeverpflichtung.

Im Zuge dessen wurde seitens der Stadtverwaltung zuletzt im Dezember 2023 nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle das Errichten einer ZUE intern geprüft.

Hierzu wurden Grundstücke gesucht, die in ihrer Verfügbarkeit und ihrem Erschließungsaufwand für eine ZUE mit einer Kapazität von etwa 350 bis 400 Personen für eine zeitnahe Umsetzung in Frage kämen. Dieser angenommenen Kapazitätsgröße liegen Gespräche mit der Bezirksregierung Arnsberg sowie Recherchen jüngster Beschlüsse in Nachbarkommunen und NRW weiten Vergleichsprojekten zu Grunde.

Die Liste der Grundstücke der jüngsten Standortbeschlüsse (664/2023-6, Anlage 2) ist Grundlage dieser Suche. Keines der dort dargelegten Grundstücke ist aus Sicht der Verwaltung für die Errichtung einer ZUE geeignet, so dass dem Fachausschuss resp. dem Rat der Stadt diese Option zur Prüfung bislang nicht vorgeschlagen wurde.

Die Verwaltung wird die Prüfung noch einmal aufnehmen und auch die Erfahrungswerte anderer Kommunen in die Prüfung einfließen lassen. Erst nach Vorlage dieser

Prüfungsergebnisse ist eine Beschlussfassung möglich. Sollen Hallensperrungen im Herbst vermieden werden, ist ein Aufschub oder eine Aufhebung der bisherigen Standortbeschlüsse aus Sicht der Verwaltung nicht möglich, insofern schlägt die Verwaltung eine andere Beschlussformulierung vor.

Finanzielle Auswirkungen

keine